

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16. Oktober 2025, Zl. 9000/2025,
mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)**

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019 idGF.,
wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

- 1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt

	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	Differenz
Erträge	€ 12.728.000,00	€ 11.861.200,00	€ 866.800,00
Aufwendungen	€ 12.742.000,00	€ 11.907.900,00	€ 834.100,00
			€ -
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 1.800,00	€ -	€ 1.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-€ 361.800,00	€ -	-€ 361.800,00
			€ -
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-€ 374.000,00	-€ 46.700,00	-€ 327.300,00

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt

	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	Differenz
Einzahlungen	€ 13.165.800,00	€ 11.964.100,00	€ 1.201.700,00
Auszahlungen	€ 13.309.700,00	€ 11.981.600,00	€ 1.328.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 143.900,00	-€ 17.500,00	-€ 126.400,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur auf Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Vorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 1.900.000,00.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA